

**Landgericht Berlin**

Az.: 15 O 290/19



**Im Namen des Volkes**

**Versäumnisurteil**

In dem Rechtsstreit

**Nico Trinkhaus,**

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Robert Fechner**, c/o Fechner Legal, Georgenstraße 35, 10117 Berlin, Gz.:  
20.1-04867

gegen

vertreten durch [REDACTED]  
[REDACTED], United Kingdom,

- Beklagte -

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Meyer-Schäfer, den Richter am Landgericht Schaber und den Richter am Landgericht Raddatz am 25.10.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 Zivilprozessordnung für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.002,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.09.2018 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die dem Kläger aus der Inanspruchnahme rechtsanwaltlicher Hilfe im vorgerichtlichen Verfahren entstandenen Kosten in Höhe von 1.266,16 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31.8.2019 zu zahlen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Dokumentationskosten in Höhe von 142,80 Euro zu zahlen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
6. Die Einspruchsfrist wird auf 1 Monat festgesetzt.

## Tatbestand

Die Beklagte verpflichtete sich am 31.7.2018 gegenüber dem Kläger es zu unterlassen, ein bestimmtes Foto weiter öffentlich zugänglich zu machen, insbesondere im Internet. Sie versprach dem Kläger für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 Euro. Der Kläger stellte unter Inanspruchnahme der Rights Pilot UG fest, dass die Beklagte das Foto am 21.8.2018 unter den Domains [REDACTED] und [REDACTED] weiter verwertete. Dabei entstanden Dokumentationskosten in Höhe von 142,80 Euro. Der Kläger ließ die Beklagte am 30.8.2018 anwaltlich zur Zahlung zweier Vertragsstrafen und zur erneuten Unterlassung auffordern, ohne dass die Beklagte darauf reagierte.

Der Kläger begehrt zwei Vertragsstrafen (nebst Verzugszinsen) sowie die Erstattung seiner Abmahnkosten (nebst Rechtshängigkeitszinsen) und seiner Dokumentationskosten.

Er beantragt, wie erkannt.

Die Klage ist der Beklagten am 30.8.2019 im schriftlichen Vorverfahren zugestellt worden.

Eine Reaktion der Beklagten auf die Klage ist nicht festzustellen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist nach dem derzeitigen Stand der Säumnis der Beklagten im schriftlichen Vorverfahren, die eine Entscheidung durch Versäumnisurteil ermöglicht, zulässig und begründet. Der Klä-

ger hat gegen die Beklagte einen vertraglichen Anspruch auf zwei Vertragsstrafen, weil die Beklagte in zwei Fällen gegen ihre Unterlassungszusage verstoßen hat, ohne dass dafür ein Entschuldigungsgrund erkennbar ist. Die Beklagte hat dem Kläger ferner die - zutreffend berechneten - Abmahnkosten und die Dokumentationskosten zu erstatten.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 2 Zivilprozessordnung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

**Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.**

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

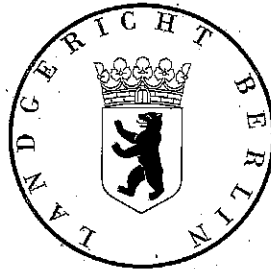
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach. (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

██████████  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

██████████  
Richter  
am Landgericht

██████████  
Richter  
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 28.10.2019

██████████  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

# Landgericht Berlin

Landgericht Berlin, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin

15

Herrn Rechtsanwalt  
Robert Fechner  
c/o Fechner Legal  
Georgenstraße 35  
10117 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 9023-0

Telefax: 030 9023-2223

Zimmer: 2911

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

montags bis freitags 9 Uhr bis 13 Uhr

Info- und Rechtsantragsstellen zusätzlich donnerstags 15 Uhr

bis 18 Uhr

Hinweis: barrierefreier Zugang: Littenstraße 14

Telefon: gerade Endz. App. 2733, ungerade Endz. App. 2773

Ihr Zeichen  
20.1-04867

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
15 O 290/19

Datum  
28.10.2019

Trinkhaus, N. /.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Fechner,

Das Gericht benötigt Übersetzungskosten in Höhe von 500,- €. Wir bitten Sie diese einzuzahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/landgericht/das-gericht/datenschutz/>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

**Hausanschrift**  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

**Fahrverbindung**  
U-/S-Bhf. Alexanderplatz, Jannowitzbrücke  
U-Bhf. Klosterstraße  
Bus 148, 257  
Tram 2,3,4,5 und 6  
(Diese Angaben sind unverbindlich)

**Bankverbindung**  
Postbank Berlin,  
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),  
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,  
BIC: PBNKDEFF  
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

**Kommunikation**  
Telefon:  
030 9023-0  
Telefax:  
030 9023-2223

# Landgericht Berlin

Az.: 15 O 290/19



## Beschluss

In Sachen

Trinkhaus, N. ./.

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Meyer-Schäfer, den Richter am Landgericht Schaber und den Richter am Landgericht Raddatz am 24.10.2019 beschlossen:

Der Streitwert wird auf bis zu 13.000,00 € festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

■■■■■■■■■■  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

■■■■■■■■■■  
Richter  
am Landgericht.

■■■■■■■■■■  
Richter  
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 28.10.2019

■■■■■■■■■■  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig